

AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 193 -

Nr. 33

Dingolfing, 06. Dezember

2018

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BMW Group Dingolfing, Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb neuer Absorptionskältemaschinen und Verdunstungskühlanlagen, Gebäude 91.8 und 81.8, Werk 2.4

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

42-170/3/2- 16.48

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
BMW Group Dingolfing, Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb neuer Absorptionskältemaschinen und Verdunstungskühlanlagen, Gebäude 91.8 und 81.8, Werk 2.4

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffer 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

Wesentliche Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb neuer Absorptionskältemaschinen und Verdunstungskühlanlagen, Gebäude 91.8 und 81.8, Werk 2.4

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Im Gebäude 91.8 befinden sich derzeit Absorptionskälteanlagen mit weniger als 3000 kg Ammoniak. Auf dem Gebäude sind sechs Verdunstungskühlanlagen aufgebaut.

Als Ersatz für die beiden Absorptionskälteanlagen im Gebäude 91.8 sollen zukünftig zwei neue Kälteanlagen gebaut werden. Die alten Anlagen werden demontiert.

Die sechs Verdunstungskühlanlagen sollen um drei weitere Anlagen ergänzt werden; diese werden auf dem benachbarten Gebäude 81.8 aufgestellt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Die Änderungen durch Errichtung und Betrieb neuer Absorptionskältemaschinen und Verdunstungskühlanlagen haben keine oder allenfalls geringe negative Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Der Einwirkungsbereich wurde im Radius von 1000 m angesetzt (Mindestanforderung nach TA Luft). Die Änderungen erfolgen zentral im bestehenden Automobilwerk. Die Anlagen werden in einer bestehenden Halle bzw. auf einem bestehenden Hallendach errichtet.

Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch/Wohnumfeld/Lärm/Verkehr haben die Errichtung und der Betrieb der neuen Kühlanlagen aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegebiet auf das Wohnumfeld keine Auswirkungen. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit den Änderungsmaßnahmen. Die Schallemissionen der Anlagen tragen zu keiner Erhöhung der zulässigen reduzierten Richtwerte in der Nachbarschaft bei.

Im Hinblick auf das Schutzgut Klima/Luft ergeben sich ebenfalls keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine geographische Kessellage des Standortes ist nicht gegeben. Der Standort ist gut durchlüftet.

Die Tröpfchenemissionen und die Wärmeabgabe der Verdunstungskühlanlagen stellen keine Auswirkungen auf die Luft bzw. das Klima dar.

Bei der Einleitung des Abschlammwassers aus den Verdunstungskühlanlagen sowie der Abwässer der Wasseraufbereitungsanlage in das Oberflächenwasser werden die gesetzlichen Anforderungen bzw. die Einleitparameter nach Anhang 31 der Abwasserverordnung eingehalten. Daher ist die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser als gering einzustufen.

Naturschutzfachliche Belange werden durch die Maßnahme nach der Stellungnahme der Fachkraft für Naturschutz nicht berührt. Auswirkungen auf Landschaft, Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Ein baulicher Eingriff erfolgt im Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen nicht.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind bei Anwendung der Prüfkriterien nicht zu erwarten, weshalb eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht (§ 9 Abs. 2 UVPG).

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.
Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226, Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, 26.11.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

42-863/3/3/8

Wasserrecht und Wasserversorgung;
Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

mit 1 Lageplan (Anlage 1)

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.09.1990 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) i. V. m. Art. 31 und Art. 63 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl. S. 66, BayRS. 753-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 48), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

Verordnung

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.09.1990 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar

§ 1

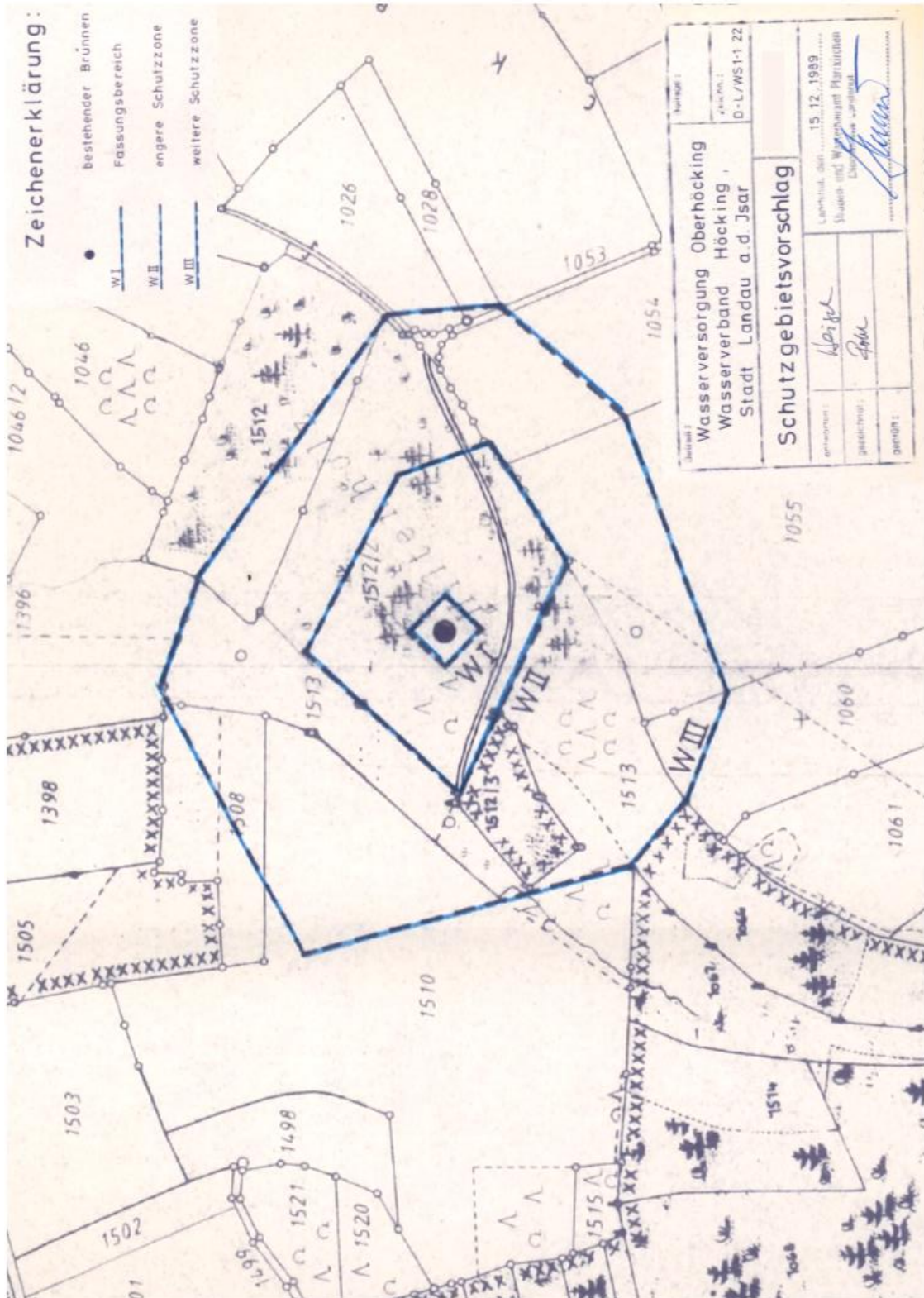
Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 24.09.1990 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Ortschaften Oberhöcking, Niederhöcking, Windschnur und Thanhöcking, Stadt Landau a. d. Isar, wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dingolfing, 27.11.2018
Landratsamt Dingolfing-Landau

Anlage 1



Sparkasse Landshut;
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto Nr. 3413521470

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 22.08.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, 26.11.2018

Sparkasse Landshut

gez.

Bruckner

Muggenthaler

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU

gez.

Heinrich Trapp

Landrat